



Gut vorbereitet auf dem Weg zur Pensionierung

*Ein Ratgeber rund um das Thema Pensionierung
in der beruflichen Vorsorge*

Pensionierungsplanung im Zusammenhang mit Ihrer Pensionskasse

Wer sich auf die Pensionierung vorbereitet, sieht sich in der Regel mit vielen Fragen konfrontiert. Gerade im Zusammenhang mit der Pensionskasse – der beruflichen Vorsorge oder 2. Säule – sind zahlreiche Entscheide zu fällen, die die finanzielle Zukunft massgeblich prägen können. Dieses Booklet gibt den Versicherten der Sammelstiftung Symova einen Überblick über die verschiedenen Optionen und Vorgaben sowie die nötigen Planungsschritte in Bezug auf die 2. Säule.

Die berufliche Vorsorge bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die es sorgfältig abzuwägen gilt: Wo werden Sie in Zukunft wohnen? Streben Sie eine Teilpensionierung an? Welches ist dann das für Sie optimale Rücktrittsalter? Entscheiden Sie sich für eine Rente oder einen Kapitalbezug? Die Höhe der zu erwartenden AHV-Rente, Ihr Privatvermögen, allfälliges Wohneigentum und Ihre individuellen Lebenshaltungskosten sind einige von weiteren Punkten, die Sie in Ihre Überlegungen einbeziehen sollten.

Mit einer gründlichen Planung können Sie Ihren Ruhestand finanziell absichern und sorgenfrei geniessen. Nutzen Sie die Erläuterungen auf den folgenden Seiten, um diesen neuen Lebensabschnitt Schritt für Schritt vorzubereiten.

Die drei Säulen der Vorsorge in der Schweiz

Die Altersvorsorge der Schweiz basiert auf drei Säulen: der staatlichen, der beruflichen und der privaten Vorsorge.

Mit der richtigen Kombination der drei Säulen können Versicherte ihren Lebensstandard wie folgt erhalten:

- Im **Alter** nach der Pensionierung
- Im **Todesfall** zur Absicherung der Hinterlassenen
- Bei **Invalidität** infolge eines Unfalls oder einer Krankheit

1. Säule, staatliche Vorsorge

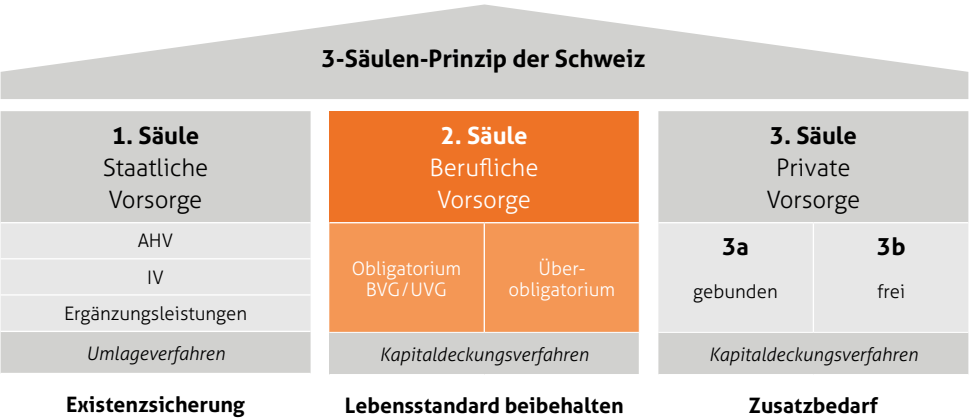
Die erste Säule besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV). Sie dient zur Existenzsicherung im Rentenalter und ist obligatorisch.

2. Säule, berufliche Vorsorge

Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergänzt die staatliche Vorsorge. Sie wird von der Pensionskasse geleistet und soll die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards gewährleisten. Für angestellte Personen ist sie grundsätzlich obligatorisch.

3. Säule, private Vorsorge

Die dritte Säule dient der individuellen Ergänzung zur staatlichen und beruflichen Vorsorge. Sie ist freiwillig.



1. Säule, staatliche Vorsorge (AHV, IV, EL)

Die staatliche Vorsorge umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Ergänzungsleistungen (EL). Sie bietet finanzielle Unterstützung im Alter, bei Invalidität sowie im Todesfall für Hinterlassene. Die AHV funktioniert nach dem sogenannten Umlageverfahren. Das heisst, dass die Renten nicht aus den eigenen Einzahlungen, sondern aus den laufenden Beiträgen der erwerbstätigen Bevölkerung finanziert werden.

Die Höhe der AHV-Altersrente ist abhängig von der Höhe Ihres durchschnittlichen Einkommens und den anrechenbaren Beitragsjahren – also der Anzahl Jahre, in denen von Ihnen und für Sie einbezahlt wurde.

Praktische Hinweise:

Sie können bei Ihrer Ausgleichskasse jederzeit und zumeist kostenlos eine Vorausberechnung Ihrer AHV-Altersrente beantragen.

Die AHV-Altersrente wird nicht automatisch ausgerichtet. Denken Sie daran, diese rechtzeitig, mindestens drei bis vier Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn, zu beantragen. Den Antrag stellen Sie bei jener Ausgleichskasse, an die Sie zuletzt Beiträge entrichtet haben.

Für Frauen der Jahrgänge 1961 – 69 gelten noch Übergangsbestimmungen (AHV-Reform).

Vorbezug der AHV

- Sie können die AHV-Altersrente bereits ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter (65 Jahre) beziehen. Möglich ist auch ein Vorbezug von einzelnen Monaten. Jeder frühzeitige Bezug führt jedoch zu einer lebenslangen Kürzung der AHV-Altersrente um 6,8 % pro Vorbezugsjahr.
- Auch bei einem Vorbezug der AHV-Altersrente bleibt die AHV-Beitragspflicht bis zum Erreichen des Referenzalters, (d. h. des Alters, ab dem Sie Ihre AHV-Altersrente ohne Kürzung beziehen können), bestehen.
- Wenn Sie nach dem Referenzalter eine AHV-Altersrente beziehen und weiterhin erwerbstätig sind, profitieren Sie von einem Freibetrag, auf dem Sie keine AHV-Beiträge entrichten müssen. Durch Verzicht auf den Freibetrag können nach dem Referenzalter allerdings zusätzliche AHV-Beiträge bezahlt werden, welche unter bestimmten Bedingungen zu einer höheren Altersrente führen können. Sofern Sie die AHV-Altersrente aber vorbeziehen, besteht kein Freibetrag.

Aufschub

Sie können den Bezug Ihrer AHV-Rente um maximal fünf Jahre aufschieben. Dafür erhalten Sie einen Zuschlag. Bleiben Sie über das Referenzalter (d. h. das Alter, ab dem Sie Ihre Altersrente ohne Kürzung beziehen können) hinaus erwerbstätig, sind Sie weiterhin AHV-beitragspflichtig. Sie erhalten jedoch einen Freibetrag.

2. Säule, berufliche Vorsorge

Die 2. Säule, die berufliche Vorsorge, ergänzt die 1. Säule. Es ist wichtig, mögliche Vorsorgelücken frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit zu schliessen, zum Beispiel mit Einkäufen in die Pensionskasse.

Einkauf in die Pensionskasse (Sammelstiftung Symova)

Über wie viel Einkaufspotenzial Sie verfügen, ersehen Sie aus Ihrem Vorsorgeausweis. Ein eventueller Einkauf wird dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

Haben Sie einen Vorbezug aus der Pensionskasse für Wohneigentum genutzt, sind Einkäufe erst möglich, wenn der Vorbezug zurückbezahlt wurde. Davon ausgenommen sind Einkäufe aufgrund einer Vorsorgelücke als Folge einer Scheidung.

Einkäufe sind sehr beliebt, denn sie können Ihre Steuerbelastung senken.

Praktische Hinweise:

Im Online-Portal «My Symova» können Sie einen privaten Einkauf simulieren.

Der optionale Steuerrechner liefert Ihnen eine unverbindliche Schätzung der möglichen Steuerersparnis.

Nach einem Einkauf gilt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit darf nicht auf das eingebrachte Kapital zugegriffen werden, was bei einer geplanten Pensionierung mit Kapitalbezug zu berücksichtigen ist.

Für die steuerliche Beurteilung eines freiwilligen Einkaufs oder eines (Teil-)Kapitalbezugs im Rahmen einer (Teil-)Pensionierung sind die zuständigen Steuerbehörden massgebend. Die Abklärung der steuerlichen Auswirkungen liegt in der Verantwortung der versicherten Person.

Allfällige Berechnungen auf Grundlage des externen Steuerrechners sind unverbindlich und dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine verbindliche Steuerauskunft noch eine steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Abklärung nicht ersetzen.

3. Säule, private Vorsorge

Die 3. Säule, die private Vorsorge, ist freiwillig. Dabei wird zwischen der gebundenen Vorsorge 3a und der freien Vorsorge 3b unterschieden.

Gebundene Vorsorge 3a

Mit der Säule 3a können Sie im Verlauf Ihres Erwerbslebens und bis zur Pensionierung ein Sparguthaben aufbauen, wahlweise bei einer Bank oder einer Versicherung.

Einige Merkmale:

- Sie können jährlich Beträge bis zu einem definierten Maximalbetrag auf Ihr Konto einzahlen.
- Die überwiesenen Beträge können Sie im Jahr der Einzahlung auf Ihrer Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abziehen und so Steuern sparen.
- Fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters können Sie auf Ihre Gelder der Säule 3a zugreifen.
- Bei der Auszahlung des Guthabens wird eine einmalige Steuer fällig. Grundsätzlich ist es sinnvoll, Ihr Geld auf mehrere 3a-Konten einzuzahlen. So können Sie sich Ihr Guthaben in verschiedenen Steuerjahren auszahlen lassen und umgehen damit eine progressive Besteuerung.

Ungebundene (freie) Vorsorge 3b

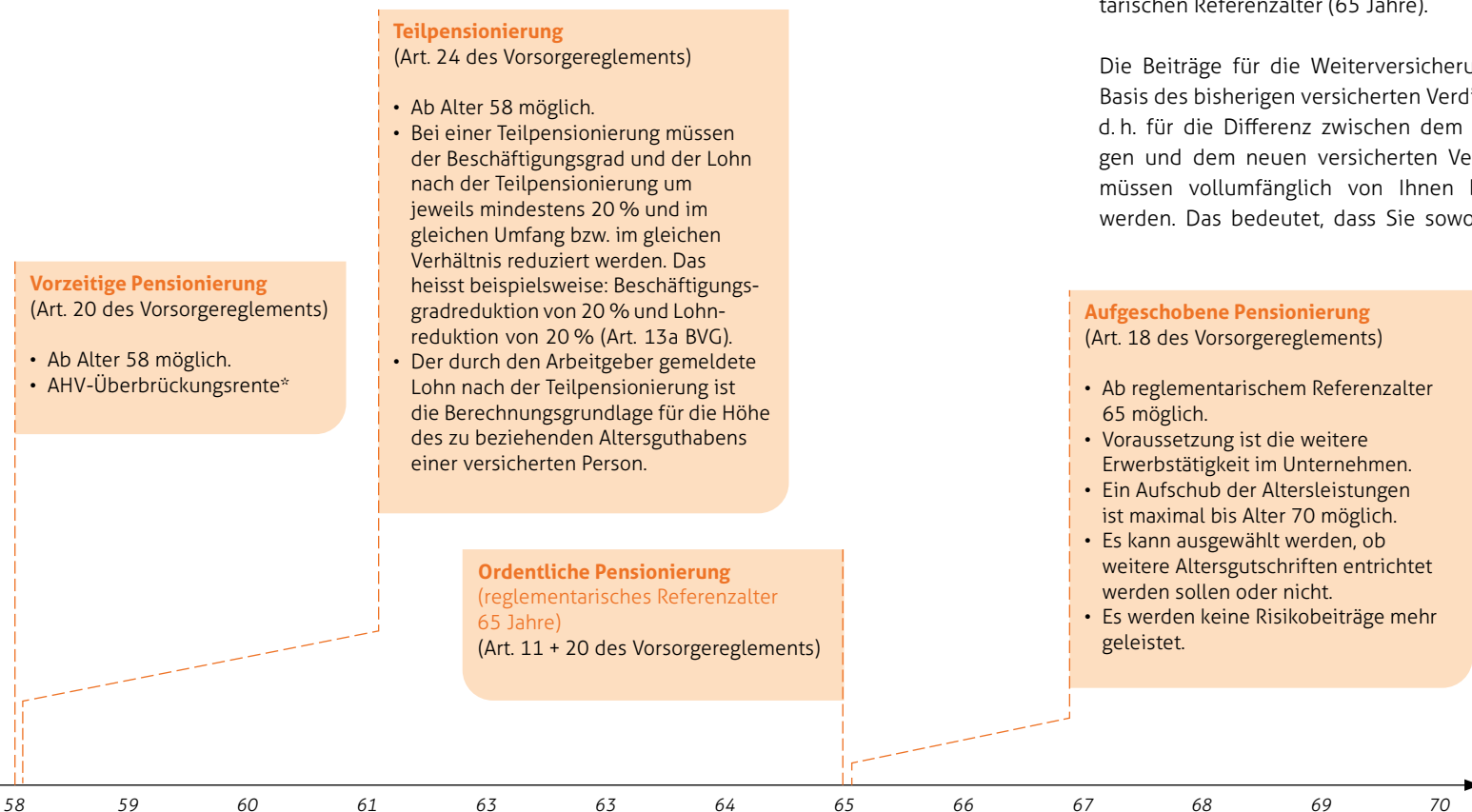
Die Säule 3b gehört als Teil des 3-Säulen-Systems der Schweiz zur privaten Vorsorge. Im Gegensatz zur Säule 3a ist sie nicht an die Pensionierung gebunden, sondern kann auch für mittel- bis langfristige Sparziele abgeschlossen werden. Deshalb wird sie auch freie oder ungebundene Vorsorge genannt.

Möglichkeiten der Pensionierung bei der Sammelstiftung Symova

Rücktrittsalter

Das ordentliche reglementarische Referenzalter bei der Sammelstiftung Symova beträgt für Frauen und Männer 65 Jahre. Ihr effektives Rücktrittsalter können Sie zwischen Alter 58 und 70 flexibel wählen.

Übersicht über die verschiedenen Pensionierungsmöglichkeiten



Weiterversicherung nach Alter 58 ohne Teilpensionierung

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes (Art. 33a Abs. 1 BVG und Art. 17 des Vorsorgereglements)

Wenn sich Ihr Lohn nach dem 58. Altersjahr ohne Teilpensionierung um höchstens die Hälfte verringert, zum Beispiel weil Sie Ihr Arbeitspensum reduzieren, können Sie auf Wunsch die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst fortführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie mit dem reduzierten Verdienst kein anderes Einkommen aus der beruflichen Vorsorge haben. Die Weiterversicherung erfolgt höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter (65 Jahre).

Die Beiträge für die Weiterversicherung auf Basis des bisherigen versicherten Verdienstes, d. h. für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst, müssen vollumfänglich von Ihnen bezahlt werden. Das bedeutet, dass Sie sowohl den

Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil bezahlen. Arbeitgeberbeiträge für diese Weiterversicherung werden nur mit dessen Zustimmung erhoben.

Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung

Am 1. 1. 2021 trat das revidierte Ergänzungsgesetz (ELG) zusammen mit Art. 47a BVG in Kraft. Wenn Sie nach dem 58. Altersjahr aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, weil Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können Sie bei der Sammelstiftung Symova im Rahmen einer «externen Mitgliedschaft» freiwillig versichert bleiben.

Sie können entweder die Risikoversicherung oder auch die Altersvorsorge fortführen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website.

* AHV-Überbrückungsrente

Finanziert durch Arbeitgeber (Art. 27 des Vorsorgereglements)

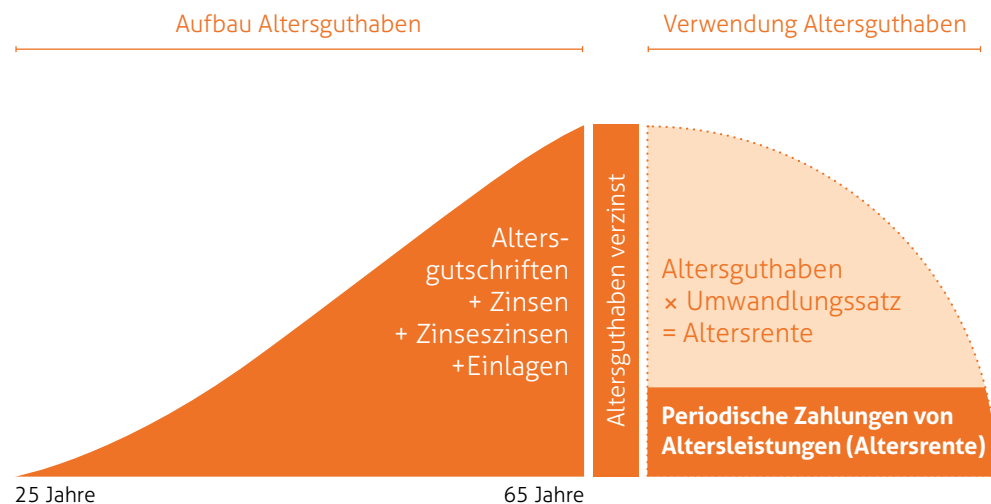
Je nach gewähltem Vorsorgemodul richtet Ihr Arbeitgeber eine AHV-Überbrückungsrente aus, die von ihm finanziert wird. Bitte klären Sie die für Sie gültige Regelung direkt mit Ihrem Arbeitgeber.

Finanziert durch Arbeitnehmer/-in (Art. 28 des Vorsorgereglements)

Sie haben die Möglichkeit, selbst eine AHV-Überbrückungsrente zu beziehen, wenn Sie mindestens 60 Jahre alt sind. Beachten Sie, dass der Bezug einer solchen AHV-Überbrückungsrente zu einer lebenslangen Kürzung Ihrer jährlichen Altersrente führt. Wenn Sie Ihr Pensionskassenguthaben vollständig als Kapital beziehen möchten, ist der Bezug einer durch den / die Arbeitnehmer/-in finanzierten AHV-Überbrückungsrente nicht möglich.

Wie wird Ihre Altersrente bei der Sammelstiftung Symova berechnet?

Basis für die Berechnung Ihrer Altersrente ist Ihr angespartes Altersguthaben. Dieses wird mit dem zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung gültigen Umwandlungssatz multipliziert. Daraus ergibt sich Ihre lebenslange jährliche Altersrente. In unserem Online-Portal «My Symova» können Sie diese Berechnung simulieren. Ebenfalls können Sie bei der Geschäftsstelle eine Pensionierungsberechnung verlangen.



Auf Ihrem Vorsorgeausweis ist jährlich eine prognostizierte Altersrente ausgewiesen.

Anmeldung und Auszahlung

Anmeldung

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihre Pensionierung spätestens einen Monat vor Beginn des Rentenanspruchs der Sammelstiftung Symova zu melden. Nach dieser Meldung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Kundenberater oder Ihrer zuständigen Kundenberaterin der Sammelstiftung Symova weitere Unterlagen.

Eine Pensionierung ist frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Ein Aufschub der Pensionierung ist maximal bis zum 70. Altersjahr möglich.

Praktische Hinweise:

Wenn Sie bei Ihrer Pensionierung das Alterskapital und keine Rente beziehen möchten, müssen Sie selbst (nicht Ihr Arbeitgeber) dies bei der Sammelstiftung Symova spätestens zwei Monate vor Ihrer Pensionierung schriftlich beantragen.

Auszahlung

Die Sammelstiftung Symova zahlt die Renten in monatlichen Raten aus, in der Regel bis spätestens zum 10. eines Monats. In dem Monat, in dem der Anspruch erlischt (Tod der rentenbeziehenden Person), wird die gesamte Monatsrente ausbezahlt.

Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Massnahmen, wenn eine Person ihre Unterhaltspflichten nicht erfüllt.

Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die berechnete Person und auf das von ihr angegebene Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in Liechtenstein. Allfällige Kosten und Risiken für die Überweisung ins Ausland gehen zu Lasten der leistungsberechtigten Person.

Rente oder Kapital?

Sie können wählen, ob Sie Ihre Altersleistungen in Form einer Rente oder als Kapital beziehen möchten. Es ist auch möglich, einen Teil als Altersrente und einen Teil als Kapital zu beziehen.

Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass eine Altersrente lebenslänglich ausbezahlt wird und während der gesamten Bezugsdauer einkommenssteuerpflichtig ist. Wenn Sie hingegen Ihre gesamte Altersleistung oder einen Teil davon als Kapital beziehen, fällt einmalig eine Kapitalbezugssteuer an. Die Höhe dieser Steuer variiert je nach Kanton. Das bezogene Kapital wird Ihrem Vermögen zugerechnet und unterliegt anschliessend der jährlichen Vermögenssteuer.

Ob Sie sich für eine Rente oder einen Kapitalbezug entscheiden, hängt von Ihrer persönlichen und finanziellen Lebenssituation ab. Der Entscheid hat weitreichende Auswirkungen, da er einmalig und unwiderruflich ist. Wir empfehlen Ihnen daher, sich von einer Fachperson beraten zu lassen, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer gesamten finanziellen Situation konkrete Szenarien aufzeigt. Denn es geht nicht nur um ein «Entweder-oder», sondern allenfalls um ein «Sowohl-als-auch», also um Rente und Teilkapitalbezug.

Nebenstehend finden Sie eine Liste von Argumenten, Merkmalen und Unterschieden. Sie soll Ihnen helfen, die für Sie ideale Lösung zu finden.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Beratung betreffend Kapitalbezug oder Rentenzahlung anbieten können. Wir empfehlen Ihnen, sich hierzu an eine unabhängige Fachperson / Fachstelle zu wenden, die Ihre persönliche Situation individuell analysieren kann.

	RENTE	KAPITAL
Höhe des Einkommens	Abhängig vom Umwandlungssatz, der auf das angesparte Altersguthaben angewendet wird	Abhängig von der Anlagestrategie und der Entwicklung der Finanzmärkte
Sicherheit des Einkommens	Regelmässige und lebenslange Rente	Alle Risiken müssen selbst getragen werden.
Einfachheit	Keine Sorgen um die Verwaltung des Kapitals	Die versicherte Person muss sich um die Verwaltung ihres Kapitals kümmern.
Risiko der Langlebigkeit	Zulasten der Pensionskasse	Zulasten der versicherten Person
Flexibilität beim Abheben	Keine; eine feste Rente wird monatlich ausgezahlt.	Vollständig; über das Kapital kann verfügt werden.
Steuern	Zu 100 % als Einkommen besteuert	Einmalige Besteuerung bei Auszahlung des Kapitals. Beim Kapitalbezug werden Erträge als Einkommen versteuert. Kapital wird dem steuerbaren Vermögen angerechnet.
Überlebende/-r Ehepartner/-in	Hinterlassenenrente bis zu seinem / ihrem eigenen Tod	Gemäss Erbrecht
Alters-Kinderrente	Alters-Kinderrente, wenn Kinder minderjährig sind oder sich in Ausbildung befinden	Keine Alters-Kinderrente
Überlebende Kinder	Waisenrente, wenn Kinder minderjährig sind oder sich in Ausbildung befinden	Gemäss Erbrecht

Kapitalbezug

Folgende Punkte müssen Sie bei einem Kapitalbezug beachten

- Einen Kapitalbezug müssen Sie mindestens zwei Monate vor der Pensionierung bei der Sammelstiftung Symova beantragen.
- Falls Sie verheiratet sind, benötigen Sie für den Kapitalbezug die Zustimmung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners. Deren Unterschrift muss auf dem Meldeformular amtlich beglaubigt werden.
- Ein Widerruf respektive eine Änderung kann bis zwei Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich eingereicht werden. Auch dieser muss von Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten bzw. von der eingetragenen Partnerin / dem eingetragenen Partner mitunterzeichnet und die Unterschrift erneut beglaubigt werden.

Steuerliche Auswirkungen

Die Altersrente muss zu 100 % als Einkommen versteuert werden. Der Kapitalbezug wird separat einmalig zu einem reduzierten Satz besteuert. Die Höhe des Steuersatzes ist je nach Kanton unterschiedlich; massgebend ist Ihr Wohnkanton zum Zeitpunkt der Auszahlung. Danach unterliegt das Kapital der Vermögenssteuer. Erträge aus dem Kapital sind wiederum als Einkommen zu versteuern.

Praktische Hinweise:

Mit dem Online-Portal «My Symova» haben Sie die Möglichkeit, verschiedene Pensionierungsszenarien mit Altersrente, Kapitalbezug oder einer Kombination daraus zu vergleichen und sich die Auswirkungen auf Ihre Leistungen aufzeigen lassen. Bei einem geplanten Kapitalbezug steht Ihnen zudem ein optionaler Steuerrechner zur Verfügung.

Für die steuerliche Beurteilung eines (Teil-)Kapitalbezugs im Rahmen einer (Teil-)Pensionierung sind die zuständigen Steuerbehörden massgebend. Die Abklärung der steuerlichen Auswirkungen liegt in der Verantwortung der versicherten Person. Allfällige Berechnungen auf Grundlage des externen Steuerrechners sind unverbindlich und dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine verbindliche Steuerauskunft noch eine steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Abklärung nicht ersetzen.

Hinterlassenenrente bei bereits pensionierten Personen

(Art. 34 und 35 des Vorsorgereglements)

Ein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Die Rente beträgt zwei Drittel der zuletzt ausbezahlten Altersrente und wird bis zur Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft oder bis zum Tod ausgerichtet. Der Anspruch besteht unabhängig von einem allfälligen Todesfallkapital.

Todesfallkapital

Stirbt eine rentenbeziehende Person innerhalb von fünf Jahren nach der Pensionierung, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Dieses entspricht fünf Jahres-Altersrenten abzüglich der bereits ausbezahlten Renten. Allfällige zusätzliche Rentenzahlungen gemäss Beteiligungskonzept werden nicht berücksichtigt.

Kaskadenordnung

Die Auszahlung erfolgt in folgender Reihenfolge: zuerst an den Ehegatten, danach – sofern eine Begünstigterklärung vorliegt – an unterstützte Personen oder Lebenspartner/-innen sowie anschliessend an Kinder und weitere anspruchsberechtigte Personen wie Eltern oder Geschwister. Innerhalb einer Gruppe erfolgt die Aufteilung grundsätzlich zu gleichen Teilen.



Praktische Hinweise:

- *Unverheiratete Versicherte sollten frühzeitig eine Begünstigterklärung und allenfalls einen Unterstützungsvertrag einreichen, wenn sie ihre/-n Lebenspartner/-in begünstigen möchten.*
- *Ohne Begünstigterklärung gilt die Kaskadenordnung.*
- *Eine Begünstigterklärung muss zu Lebzeiten eingereicht werden.*
- *Ein Testament hat keinen Einfluss auf das Todesfallkapital.*
- *Abweichungen sind nur mittels Begünstigterklärung möglich.*
- *Ein Unterstützungsvertrag (Lebenspartnerrente) muss zu Lebzeiten eingereicht werden.*

Planung für einen sorgenfreien Ruhestand: Schritt-für-Schritt

Wer seinen Ruhestand unbeschwert geniessen möchte, sollte frühzeitig planen – idealerweise 10 bis 15 Jahre im Voraus. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, alle wichtigen Punkte zu berücksichtigen. Nutzen Sie die Übersicht, um Ihre Pensionierung sicher und gut vorbereitet anzugehen.

10 – 15 Jahre vor der Pensionierung

- **Vermögensübersicht:** Erstellen Sie eine Aufstellung Ihrer Vermögenswerte (z. B. Immobilien, Kontoguthaben, Vorsorgegelder, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Beteiligungen, Erbanwartschaften) und Schulden (z. B. Hypotheken). Vermerken Sie die Verfügbarkeit der verschiedenen Vermögenswerte.
- **Budgetplanung:** Überprüfen Sie, ob Ihre künftigen Einnahmen ausreichen, um Ihre Ausgaben zu decken. Berechnen Sie eventuelle Einkommenslücken und suchen Sie nach Möglichkeiten, um diese zu schliessen.
- **Zusätzliche Vorsorge:** Tätigen Sie Einzahlungen in die Pensionskasse und/oder in die Säule 3a.
- **Unverheiratete Personen:** Prüfen Sie, ob Sie einen Unterstützungsvertrag und/oder eine Begünstigterklärung «Todesfallkapital» einreichen möchten.
- **Freizügigkeitskonten:** Prüfen Sie frühzeitig bei der Zentralstelle 2. Säule, ob Sie alle Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben.

4 – 5 Jahre vor der Pensionierung

- **AHV-Check:** Fordern Sie einen Kontoauszug und eine Rentenvorausberechnung an.
- **Entscheidungen treffen:** Legen Sie Ihr Pensionierungsdatum fest und wägen Sie Vor- und Nachteile von Renten- und Kapitalbezug ab.
- **Wohnsituation:** Überlegen Sie, ob Sie Ihr Haus behalten oder in eine Wohnung ziehen möchten, und passen Sie gegebenenfalls Hypothekendarlehen an.
- **Steuroptimierung:** Verteilen Sie den Bezug Ihrer Vorsorgegelder über mehrere Jahre, um Steuern zu sparen.
- **Vermögensplanung:** Legen Sie eine Anlagestrategie fest und erstellen Sie einen detaillierten Finanzplan bis zur Pensionierung und für die Zeit danach.
- **Beratung:** Suchen Sie Beratung durch eine Fachperson, die Sie bei wichtigen Entscheidungen unterstützt.

1 Jahr vor der Pensionierung

- **Vermögensumstellung:** Schichten Sie Ihr Vermögen so um, dass Ihr Einkommen gesichert ist, und passen Sie die Anlagestrategie an.
- **Hypotheken:** Kündigen Sie Hypotheken rechtzeitig, wenn Sie diese bei der Pensionierung zurückzahlen möchten.
- **Nachlass regeln:** Erstellen Sie ein Testament oder Erbverträge und prüfen Sie die Notwendigkeit eines Willensvollstreckers.

Praktische Hinweise:

Besprechen Sie den Zeitpunkt der (vorzeitigen) Pensionierung auch mit Ihrem Arbeitgeber, allenfalls müssen Sie hier bestimmte Fristen einhalten.

3 – 6 Monate vor der Pensionierung

- **Pensionierung anmelden:** Melden Sie diese mindestens sechs Monate im Voraus bei der AHV-Stelle.
- **Beitrag Säule 3a:** Zahlen Sie den Beitrag für das Jahr der Pensionierung ein.
- **Kapitalbezug:** Sofern Sie Ihr Altersguthaben als Kapital beziehen möchten, melden Sie Ihren Kapitalbezug bei der Sammelstiftung Symova rechtzeitig an (zwei Monate vor der Pensionierung).

Nach der Pensionierung

- **AHV-Beiträge:** Prüfen Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung, ob Sie selber noch AHV-Beiträge zahlen müssen.
- **AHV-Beiträge des Partners:** Prüfen Sie, ob Ihr Partner / Ihre Partnerin Beiträge zahlen muss.
- **Einzahlungen in die Säule 3a:** Wenn Sie über das ordentliche Referenzalter hinaus arbeiten, beurteilen Sie, ob es sich lohnt, weiterhin in die Säule 3a einzuzahlen.
- **Plananpassung:** Passen Sie Ihre Finanzplanung bei Veränderungen an und kontrollieren Sie den Plan regelmässig.

Besonderheiten bei Frühpensionierung

- **Leistungsbezug klären:** Berechnen Sie den frühestmöglichen Bezug von Leistungen und vergleichen Sie Möglichkeiten zur Überbrückung.
- **AHV-Beiträge:** Zahlen Sie Beiträge als nichterwerbstätige Person und prüfen Sie Möglichkeiten zur Reduzierung.
- **Unfalldeckung prüfen:** Stellen Sie sicher, dass Sie bei Ihrer Krankenkasse gegen Unfall versichert sind.

Bitte beachten Sie, dass die bereitgestellten Informationen und Aufzählungen möglicherweise nicht vollständig sind und nicht alle individuellen Situationen abdecken können. Wir empfehlen, sich bei spezifischen Fragen oder Unsicherheiten an eine Fachperson / Fachstelle zu wenden.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da!

Die voraussichtlichen Altersleistungen (2. Säule) ersehen Sie aus Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Für eine Berechnung der Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) können Sie sich auch gerne an Ihren zuständigen Kundenberater bzw. Ihre zuständige Kundenberaterin bei der Sammelstiftung Symova wenden.

Weiterführende Dokumente

Weiterführende Dokumente und Informationen zur Pensionierung finden Sie auf unserer Website:



www.symova.ch/downloads

«My Symova» – Online-Portal

Auf unserem Online-Portal «My Symova» können Sie jederzeit Ihre persönlichen Daten zur beruflichen Vorsorge abrufen und verschiedene Simulationen erstellen. So können Sie ausprobieren, wie sich eine Pensionierung oder Teilpensionierung zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Ihre Rente auswirkt. Ebenfalls können Sie berechnen und testen, ob Ihnen die Möglichkeiten Altersrente, Kapitalbezug oder eine Kombination besser entsprechen.

Hier geht es zum Portal: online.symova.ch

Sie haben Ihren Zugang noch nicht freigeschaltet?

Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie Ihren persönlichen Aktivierungscode sowie Ihre Sozialversicherungsnummer, die Sie für die Registrierung benötigen. Eine detaillierte Anleitung zur Anmeldung und Registrierung finden auf unserer Website.

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
T +41 (0)31 330 60 00
info@symova.ch
symova.ch

Haftung für Inhalte

Dieses Booklet wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können die Urheber nicht für die Fehlerfreiheit und Genauigkeit der enthaltenen Informationen von Dritten garantieren. Die Sammelstiftung Symova schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus oder bei Verwendung dieses Booklets entstehen könnten. Ausserdem behält sie sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.